

mit wahrer deutscher Liebe und Fertigkeit getrunken.

Die mannichfaltige Anwendung des Kautschuck (Gummi elasticum) ist bekannt: Man fertigt davon Uiberschube, elastische Strumpfbänder, Binden für Chirurgen, zieht es in Fäden und webt Zeuge daraus, braucht es zur Anfertigung von Schnüren, überzieht damit Schiffe, Mäntel, Mästragen, Luftkissen, Ammenschürzen, Luftballons, Wäschseile Jaloufie-Schnüre und Bänder, welche letztere Ingenieure und Feldmesser bei Thauwetter und im Wasser als Maasse gebrauchen. Eine der neuesten Anwendung des Kautschucks ist dessen Verwandlung in ein Del, mittelst dessen man Copal und andere Harze zum Behuf der Lackirungsbereitung auflösen kann; interessant ist es aber, wie man mittelst der so eben erwähnten Bandmaasse die Quantität Fleisches eines lebendigen Ochsen ausmessen kann. Wenn der Ochse die beiden Vorderfüße auf derselben Linie und den Kopf aufrecht hat, tritt ein Mann hinter den linken Fuß des Thieres, legt das Maas an und gibt es einer auf der andern Seite befindlichen Person. Diese führt es nach der rechten Schulter hinauf an die Stelle, wo sich das Kummel befände, wenn der Stier wie ein Pferd angeschirrt wäre, und beugt das Ende des Maasses dann auf den obersten Theil des Widerristes, indem sie es zwischen den höchsten Theilen der Schulterblätter, und zwar auf dem kürzesten Wege, hinführt. Die erste Person hebt zu gleicher Zeit die andere Seite des Bandmaasses senkrecht empor und legt es dann an dasjenige Ende an, welches bereits auf den Widerrist geführt worden ist. Man zieht das Maas straff an und findet auf demselben am Verbindungspunkt das Nettogewicht des Fleisches angegeben. Diese sonderbare Operation beruht darauf, daß ein ziemlich constantes Verhältniß zwischen dem Nettogewichte des Fleisches und der Länge der Curve stattfindet, die das Maas bei dem angegebenen Verfahren beschreibt. Der Erfinder ist der Franzose Mathieu de Dombasle, u. die Maasse verfertigt der Franzose Hr. Champion.

Als im Jahre 1812 im russischen Feldzuge Murat, König von Neapel, dem General Mansouti, der eine Division commandirte, eine Cavallerie-Charge auszuführen befohlen hatte, so vollzog dieser zwar den Befehl, aber es ging langsam und schwach, weil die Pferde hungrig und ermüdet waren. Als Murat ihm deshalb Vorwürfe machte, antwortete er ihm: «Sire, was wol-

len Sie? die Pferde haben keinen Patriotismus. Unser Soldaten kämpfen ziemlich tapfer, wenn sie auch kein Brod haben, aber die Bestien von Pferden wollen nichts thun, wenn man ihnen keinen Hafer gibt.»

Kirchliche Nachrichten.

Am 14. Sonnt. nach Trinitatis: Frühpredigt: Herr Superint. Hering über Gal. 5, 16—24.

Nachmittagspredigt: Herr Archid. M. Seudtner.

Mittwochs d. 23. Septbr. predigt Hr. Diac. Dehne.

Verstorbene: Septbr. 10) Frau Wilhelmina Louise Kresschmar, geb. Monsky, weil. Herrn Job. Christoph Kresschmars, gewes. Diaconus in Königstein hinterl. Witwe allh., alt 57 J. 1 M. 1 T. Entkräftung. 15) Mstr. Frdr. Aug. Claus, gewes. Bg. und Tuchm. allh., alt 56 J. wen. 5 Tg. Entkräftung.

Intelligenzen.

Ediktalladung.

[3] Nachdem der Hüfner, Johann Friedrich Kühn, in dem zu hiesigem Gerichtsbezirke gehörigen Dorfe Rieska, bereits im Jahre 1814 in, in Folge der erlittenen Kriegsdrangsale eingetretener trüber Stimmung sich entfernt, ohne seitdem von seinem Leben und Aufenthalte Nachricht gegeben zu haben, so werden Gerichtswegen auf den Antrag dessen nachgelassener präsumtiver Erben, nicht nur Johann Friedrich Kühn, sondern auch, im Fall derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, alle diejenigen, welche an dessen Vermögen Erb- oder andere Ansprüche zu haben vermeinen, und zwar jener unter der Verwarnung, daß er außerdem werde für todt geachtet und sein Vermögen den sich gebührend rechtfertigenden Erben oder Gläubigern überlassen werden, diese aber unter der Bedeutung, daß sie außerdem werden für davon ausgeschossen, so wie der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig erklärt werden, andurch geladen,

den 22. September 1835

vor uns an hiesiger Gerichtsstelle gesetzmäßig zu erscheinen, zuvörderst in Ansehung ihrer Person gehörig sich auszuweisen, hiernächst ihre Ansprüche und Forderungen gehörig anzudeuten und vorzubringen, hierüber nach Befinden mit dem bestellten Contradictor sowohl, als unter sich rechtlich zu verfahren,